

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 30. August 1978 mit Änderungen zuletzt vom 18. Juli 2017

I. Durchschnittssätze für den Ersatz von Auslagen und entgangenem Arbeitsverdienst

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 2 Stunden 13,00 EUR
 - von mehr als 2 bis 4 Stunden 26,00 EUR
 - von mehr als 4 bis 6 Stunden 39,00 EUR
 - von mehr als 6 bis 8 Stunden 52,00 EUR
 - von mehr als 8 Stunden 65,00 EUR
- (3) Wahlvorsteher erhalten für ihren erhöhten Aufwand zusätzlich zu den Durchschnittssätzen nach Absatz (2) den Satz „bis zu 2 Stunden“ nach Absatz (2).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den höchsten Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

II. Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte und Ortschaftsräte

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte beträgt monatlich 120,00 EUR (Grundbetrag). Fraktionsvorsitzende erhalten auf Grund ihrer erhöhten Inanspruchnahme einen Zuschlag zum Grundbetrag von 50 Prozent; sich dabei ergebende Cent-Beträge werden auf volle Euro aufgerundet. Außerdem werden den Gemeinderäten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse 50,00 EUR je Sitzung gezahlt. Satz 3 gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen in Ausschüssen, Beiräten, Kuratorien usw. von Einrichtungen in Leonberg.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte wird als Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates 50,00 EUR je Sitzung.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag wird das Sitzungsgeld für höchstens 2 Sitzungen gezahlt. Bei Sitzungen, die länger als 6 Stunden dauern, wird das doppelte Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Mitgliedern des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten dafür einen Auslagenersatz. Auf Nachweis werden dies Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 50,- Euro pro Sitzung erstattet.
- (6) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigungen wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Er entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die darüber hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.
- (2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe C. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.